



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/0497

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

11.03.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	15.03.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.03.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Wettbürosteuer

- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.03.2021

20-201-to
Herr Tomaschky
Tel. 2167

11.03.2021

011

- über Herrn Stadtdirektor Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Wettbürosteuer

- Antrag der CDU-Fraktion vom 25.02.2021**
- Antrag Nr. 2021/0497**

Mit Datum 25.02.2021 stellte die CDU-Fraktion im Stadtrat Leverkusen folgenden Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

1. Die Stadt Leverkusen erhebt eine Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten als örtliche Aufwandsteuer.
2. Die Stadt prüft den möglichen Steuergegenstand zur Besteuerung des Aufwandes der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro und in einer Wettannahmestelle im Gebiet der Stadt Leverkusen und setzt die weitest gehende Möglichkeit um.
3. Der Steuersatz soll 3 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen.
4. Die Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

In der Begründung des Antrages weist die CDU-Fraktion darauf hin, dass die zunehmende Anzahl von Wettbüros und Wettannahmestellen einen Mehraufwand für die mit der Aufsicht und Kontrolle zuständige Verwaltung darstellt. Außerdem entstünde ein von dem Glücksspiel ausgehendes Suchtpotenzial für Kinder und Jugendliche.

Die zu erwartenden Einnahmen einer entsprechenden Steuer könnten in die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes und in die Stärkung des kommunalen Bildungssystems fließen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzungen einiger Städte in NRW sowie Rheinland-Pfalz bereits entsprechende Satzungen haben. Eine Reihe davon seien bereits durch Verfahren vor den OVG zugunsten der Kommunen entschieden worden.

Dazu ist aus Sicht der Verwaltung folgendes zu sagen:

1. Zulässigkeit einer Wettbürosteuer

Es trifft zu, dass kommunale Satzungen zur Besteuerung von Wetteinsätzen auf Sport- und Pferdewetten in NRW vom Oberverwaltungsgericht NW in Münster bereits als zulässig und rechtmäßig beurteilt wurden (13.4.2016 - 14 A 1599/15 u. a). Voraussetzung

für die Rechtmäßigkeit einer solchen Steuer ist, dass die Steuer nicht auf die Grundfläche des Wettbüros erhoben wird, sondern anhand der Einsätze der Spieler. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Revision ebenfalls die grundsätzliche Zulässigkeit einer Vergnügungssteuer auf Sport- und Pferdewetten bejaht (29.06.2017 - BVerwG 9 C 7.16).

In der Begründung des Urteils führt das BVerwG unter Punkt 15 aus: „Zwar ist Steuergegenstand nach dem Wortlaut des § 2 VS das "Vermitteln und Veranstellen von Pferde- und Sportwetten" in Wettbüros, also die Tätigkeit des Wettbürobetreibers. Jedoch ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der Wettbürosteuersatzung sowie dem Zweck, den sie nach der Begründung der ihr zugrundeliegenden Ratsvorlage hat, dass nicht der Gewinn des Wettbürobetreibers, sondern der Aufwand des Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro besteuert werden soll. Danach entspricht die Wettbürosteuer dem herkömmlichen Bild der Vergnügungssteuer, nach dem die Steuer nicht bei dem Nutzer der Einrichtung oder Veranstaltung, dessen Aufwand besteuert werden soll, sondern beim Einrichtungsbetreiber oder Veranstalter als indirekte Steuer erhoben wird (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 -1 BvI 8/05 - BVerfGE 123, 1 <16> sowie BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 2009 - 9 C 12.08 - BVerwGE 135, 367 Rn. 22, jeweils zur Spielgerätesteuer). So wird die Wettbürosteuersatzung vom Satzungsgeber als Vergnügungssteuersatzung bezeichnet. Nach § 1 VS erhebt die Beklagte die Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer. Steuerschuldner ist gemäß § 3 Abs. 1 VS der Betreiber (Veranstalter) des Wettbüros. Schließlich ist sie nach der Begründung der Ratsvorlage ausdrücklich als indirekte Steuer ausgestaltet, bei der nicht der Wettende als der letztlich wirtschaftlich belastete Steuerträger, sondern der Betreiber des Wettbüros als Steuerschuldner die Steuer an die Steuerbehörde abführt.“

Zu beachten ist, dass die von den Gerichten geprüften Satzungen ausschließlich Wettbüros betrafen, die mit Bildschirmen das Mitverfolgen der Sport- und Rennveranstaltungen direkt ermöglichen. Wettannahmen in Kiosken und Lottoannahmestellen, die diese Mitverfolgungsmöglichkeiten nicht bieten, werden nicht besteuert. Ebenso wenig Wetten, die über das Internet abgeschlossen werden (Privathaushalte, Internetcafes). Es wird davon ausgegangen, dass das besondere Vergnügen, das besteuert werden soll, nur beim Wetten und Nachverfolgen der Wetten in Wettbüros an den dortigen Bildschirmen entsteht.

Dieser Auffassung folgend wäre in Leverkusen eine Vergnügungssteuersatzung zur Besteuerung des Wettaufwandes bei Sport- und Pferdewetten zulässig. Vergleichbar wäre eine solche Satzung der in Leverkusen bereits seit Jahren bestehenden Spielgerätesteuersatzung vom 19.12.2005, zuletzt geändert am 18.12.2017. In der Leverkusener Spielgerätesteuersatzung ist die Bemessungsgrundlage die sogenannte elektronisch gezahlte Bruttokasse. Dabei handelt es sich um den Betrag, der im Spielautomaten verbleibt, wenn vom gesamten Geldbestand, den die Spieler im Gerät lassen, noch die Wechselgeldbestände, die der Unternehmer selbst auffüllt, abgezogen werden:

Einwurf minus Auswurf (Gewinne ausgezahlt) = Bruttokasse

Bruttokasse minus Auffüllung der Wechselgeldbestände durch Kapital des Aufstellers sowie Falschgeld und Fehlgeld =

= elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Der Steuersatz beträgt auf diese Erträge in Leverkusen 17 %.

Der Grundgedanke dieser Steuer ist, das Vergnügen des Spielers an den Automaten zu besteuern. Es handelt sich darum nicht um eine Doppelbesteuerung des Unternehmers, der auf seine verbleibenden Erträge natürlich noch Umsatzsteuer und Gewerbesteuer entrichten muss. In Leverkusen wäre also eine Vergnügungssteuersatzung zur Besteuerung des Wettaufwandes bei Sport- und Pferdewetten zulässig und rechtmäßig. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Satzung Bestand haben wird.

2. Frage der Doppelbesteuerung ungeklärt: Revisionsverfahren zugelassen!
Grund: Klärung, ob verfassungsrechtlich verbotene Gleichartigkeit im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG vorliegt.

Nach dem Urteil des BVerwG Urteil vom 29.06.2017 haben einige Kommunen, u.a. Dortmund, Satzungen erlassen, nach denen, wie es das BVerwG vorgibt, der Aufwand des Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro besteuert werden soll."

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat bislang in drei Musterverfahren entschieden, dass die angefochtenen kommunalen Steuersatzungen gegenüber Wettbürobetreibern rechtmäßig sind (OVG NRW, Urteile v. 27.8.2020 - 14 A 218/19, 14 A 2474/19, 14 A 2275/19.

Allerdings hat das OVG in den Verfahren den Weg der Revision zugelassen. Der Grund ist eine mögliche Gleichartigkeit der Steuern, die Art. 105 Grundgesetz zuwiderlaufen würde. Art 105 Abs. 2a GG besagt in Satz 1: Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind."

Die Revision wurde vom. OVG NRW „gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen, da die Rechtssache wegen der Frage, ob die Wettbürosteuer der Pferde- und Sportwettensteuer nach Änderung des Steuermaßstabs nunmehr gleichartig ist, grundsätzliche Bedeutung hat."

Das OVG NRW sieht selbst zwar keine rechtswidrige Doppelbesteuerung:

„Die Wettbürosteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist."

„Somit erweist sich bei einer umfassenden Bewertung der beiden Steuerarten die Wettbürosteuer als die einen qualifizierten Vertriebsweg mit besonderer Wettanreizwirkung für Renn- und Sportwetten betreffende Steuer, während die grundsätzlich alle steuerbaren Renn- und Sportwetten erfassende Steuer nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz sich als Sonderform der Umsatzsteuer darstellt. Damit sind die beiden Steuern trotz ihrer Übereinstimmung in vielen sonstigen, mehr steuerrechtlichen Merkmalen wesentlich unterschiedliche Steuern, die somit nicht gleichartig im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG sind."

Die in dem Urteil bewertete Satzung verstößt also mit Blick auf die Pferde- und Sportwettensteuer nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz nicht gegen das in Art: 105 Abs.

2a GG verankerte Gleichartigkeitsverbot, wonach örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern nur erhoben werden dürfen, "solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind".

(zitiert aus OVG NRW vom 27.8.2020, 14 A 218/19)

Dennoch erkennt das OVG an, dass durchaus eine Ähnlichkeit zwischen (bundesgesetzlicher) Renn- und Lotteriesteuer sowie der kommunalen Wettbürosteuer besteht!

„Der deutliche Unterschied im Kreis der Steuerschuldner (Wettveranstalter einerseits, vor allem Wettvermittler andererseits) berechtigt noch nicht, die herkömmliche Gleichartigkeit zu verneinen, denn in beiden Fällen wird das Wetten besteuert und soll der Wetter letztlich belastet werden"... „Nach alledem, vor allem wegen derselben Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, erscheinen Renn- und Sportwettensteuer einerseits und Wettbürosteuer andererseits als gleichartig im traditionellen kompetenzrechtlichen Sinne, so dass eine umfassende Bewertung der Steuern unter Berücksichtigung des Steuerfindungsrecht erfolgen muss, um die Frage der Gleichartigkeit im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Satz 1 GG beantworten zu können. Es kommt bei dieser Bewertung entscheidend auf die Abgrenzung der unterschiedlichen Steuergegenstände an, die das Wesen der beiden Steuerarten auszeichnen."

3. Empfehlung: Der Antrag der CDU-Fraktion wird bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsverfahren zurückgestellt. Bei einer Verneinung der Gleichartigkeit der kommunalen Wettbürosteuer mit dem Bundesrecht der Renn- und Sportwettensteuer wird die Verwaltung dem Rat der Stadt Leverkusen umgehend der Entwurf einer Leverkusener Wettbürosteuersatzung vorlegen.

Finanzen